

**MOTION** von Oskar Denzler (FDP, Winterthur), Theres Weber (SVP, Uetikon a.S.) und Jean-Luc Cornaz (FDP, Winkel)

betreffend Änderung Gesundheitsgesetz, Rechtsform für Arztpraxen

---

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das kantonale Gesundheitsgesetz dergestalt anzupassen, dass Arztpraxen künftig auch in der Form einer eigenständigen juristischen Person geführt werden können.

Oskar Denzler  
Theres Weber  
Jean-Luc Cornaz

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2001 ist es gemäss Bundesrecht für Ärztinnen und Ärzte möglich, auch ausserhalb eines Spitals in Anstellungsverhältnissen tätig zu sein, weil ambulante Institutionen als Leistungserbringer zu Lasten der obligatorischen Krankenpflege zugelassen sind. Dies lässt das Führen einer solchen Einrichtung in Form einer eigenständigen juristischen Person zu. Voraussetzung sind die bewilligungsrechtlichen Möglichkeiten der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung.

In einigen Kantonen wie z.B. Bern und Glarus ist dies erlaubt, andere Kantone kennen keine Regelung.

Im Kanton Zürich ist es gestützt auf § 10 und § 35 Abs. 1 lit.e Gesundheitsgesetz nur beschränkt möglich, den Arztberuf im Namen und auf Rechnung einer Institution eigenverantwortlich auszuüben. Das Führen einer Praxis oder Praxisgemeinschaft in der Form einer AG oder GmbH ist nicht gestattet.

Gemäss kantonalen Medizinalberufeverordnung wird eine Betriebsbewilligung zudem nur an Institute erteilt, welche im Rahmen eines interdisziplinären Versorgungsnetzwerkes tätig sind oder medizinischen Dienstleistungen für andere Anbieter diagnostischer oder therapeutischer Leistungen erbringen.

Das Berufsbild der Ärzteschaft hat sich in den letzten Jahren geändert. Gerade jüngere Ärztinnen und auch Ärzte arbeiten gerne in Teilzeitpensen. Die Einzelpraxis ist ein Auslaufmodell, denn immer mehr Ärztinnen und Ärzte organisieren sich in Gruppenpraxen, welche verschiedene Rechtsformen als vernünftig erscheinen lassen. Zudem zeigt die aktuelle Diskussion im National- und Ständerat, dass in Zukunft das Thema der integrierten Versorgung an Bedeutung gewinnen wird. Mit dieser Entwicklung werden auch verschiedenste Zusammenarbeits- und Organisationsformen für Arztpraxen diskutiert und implementiert werden müssen. Es ist sicherzustellen, dass für die freipraktizierende Ärzteschaft die gleichen Wettbewerbsbedingungen gelten wie für Gesundheitszentren oder HMO-Praxen von Versicherungen oder auch Arztpraxen in anderen Kantonen.

Vorteile für das Führen einer Arztpraxis als AG oder GmbH können sein:

Klar definierte Organisationsstruktur und Trennung von Geschäfts- und Privatvermögen, leichte Planung der Rechtsnachfolge.

Grundsätzlich sollte der Kanton Zürich als Wirtschaftsstandort eine liberale Haltung einnehmen und es jeder Ärztin und jedem Arzt selbst überlassen, welche Gesellschaftsform gewählt werden soll. Für die anderen bewilligungspflichtigen Medizinalberufe gilt diese Regelung seit Jahren.

Die Rahmenbedingungen für die Berufsausübung müssen möglichst attraktiv gestaltet werden, damit eine gute medizinische Versorgung auch in Zukunft gewährleistet ist.